

# ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

## Nr. 44 – SOLARPARK WESTLICH BRUCKBACH

GEMEINDE ROHRBACH A. D. ILM  
LANDKREIS PFAFFENHOFEN  
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

### BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



#### PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm  
Hofmarkstraße 2  
85296 Rohrbach a.d. Ilm

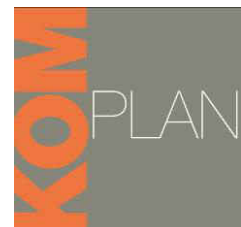
\_\_\_\_\_  
Keck, 1. Bürgermeister

#### PLANUNG:

**K o m P l a n**  
Ingenieurbüro für kommunale Planungen  
Leukstraße 3 84028 Landshut  
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29  
Mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 22.07.2020

\_\_\_\_\_  
Projekt Nr.: 17-1015\_VEP





## ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES

Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf bisher im Außenbereich gelegenen und ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, Sondergebiete für die regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Die Fläche befindet sich innerhalb eines 110 m Korridors entlang der Bahnlinie München – Treuchtlingen.

Eine lebenswerte Umwelt zu schaffen und zu erhalten, gehört zu den vorrangigen Zielen von Politik und Gesellschaft. Umweltbelastungen durch Schadstoffimmissionen, Klimaveränderungen und knapper werdende Ressourcen machen neue Denkansätze und das Erschließen alternativer Energiequellen erforderlich.

Die Sonne als ständige Energiequelle liefert täglich das 15.000-fache des Weltenergiebedarfs. Unter den regenerativen Energien bietet dabei die Photovoltaik langfristig die größten Potentiale zur Stromerzeugung. In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Es wird beabsichtigt 1 ha der vorliegenden Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen. Außerdem soll auf einem kleinen Teilbereich ein Trafo – Übergabestation entstehen. Erforderlich hierfür sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisungen von Sondergebieten nach § 11 BauNVO, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen.

Diese Fläche soll durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Aus Gründen des Artenschutzes und zur Förderung der Artenvielfalt wird die restliche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches zusätzlich als Extensivgrünland entwickelt. Dabei wird am westlichen Rand ein mindestens 5,00 m breiter Blühstreifen zur Förderung von Insekten angelegt.

Aus diesem Grund wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ein integrierter Grünordnungsplan erstellt, sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung durch eine Umweltprüfung vorgenommen, die im Vorfeld der Planung als unumgänglicher Bestandteil dient. Zweckbestimmung dieses Sonstigen Sondergebietes ist die Photovoltaiknutzung. Zudem erfolgt parallel die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Rohrbach durch die 8. Änderung, um insgesamt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

### Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Ziel ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien dynamisch voranzutreiben, mit dem Ziel und unter Berücksichtigung des Ausstiegs aus der Kernenergie, dass spätestens im Jahr 2020 35 % und bis Mitte des Jahrhunderts mindestens 80 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden sollen.

Die Novellierung des EEG ordnete die Fördervoraussetzungen in der solaren Energiegewinnung im Bereich Photovoltaik neu. In diesem Zusammenhang wurden die Einspeisevergütungen angepasst und auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in dieser Branche abgestimmt und zudem wurden Ackerflächen aus der Förderung entnommen. Auf diesen Flächen soll der Schwerpunkt weiter verstärkt in der Lebensmittelerzeugung liegen.

Aufgenommen wurden hingegen Flächen entlang überörtlicher Hauptverkehrsstrassen wie Bundesautobahnen und Bahnlinien. Hier wurde die Förderung für Freiflächenanlagen auf einem beiderseitigen Korridor entlang dieser Verkehrsstrassen erweitert. Ebenso förderfähig sind Konversionsflächen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Flächen in benachteiligten Gebieten.

Als Vorhabenträger für diesen Planungsbereich zeichnet sich folgendes Unternehmen verantwortlich:

Josef Daniel  
Waal 33  
85296 Rohrbach a.d.Ilm

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen für derartige vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren, wird zwischen dem Investor und der Kommune ein sogenannter Durchführungsvertrag zur Abwicklung der Planung geschlossen. Dieser regelt alle notwendigen Belange hinsichtlich Kostenübernahme, Erschließung sowie Ver- und Entsorgung.

## VERFAHRENSABLAUF

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Nr. 44 – Solarpark Westlich Bruckbach* vom 18.09.2018 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist der Zeitraum vom 10.10.2018 bis 12.11.2018 festgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Bauausschuss in der Sitzung vom 08.10.2019 vorgenommen.

Die Öffentliche Auslegung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Nr. 44 – Solarpark Westlich Bruckbach* in der Fassung vom 08.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom 14.02.2020 bis 17.03.2020.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 22.07.2020 vorgenommen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 22.07.2020.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Amt für ländliche Entwicklung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- Deutsche Bahn AG Services Immobilien
- Eisenbahnbundesamt
- Energieversorgung Bayernwerk AG
- E.ON Netz GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Rohrbach a.d. Ilm
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
  - Abteilung Bauplanungsrecht
  - Abteilung Bodenschutz
  - Abteilung Denkmalschutz
  - Abteilung Feuerwehrwesen/  
(Kreisbrandrat)
  - Abteilung Gesundheitswesen
  - Abteilung Immissionsschutz
  - Abteilung Kommunalwesen
  - Abteilung Naturschutz
  - Abteilung Untere Straßenverkehrs-  
behörde
  - Abteilung Wirtschaftsentwicklung.
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband Region 10
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserverband Ilm III
- Stadt Geisenfeld
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Markt Reichertshofen
- Markt Wolnzach
- Gemeinde Pörnbach

## BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Ingolstadt,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 44 – Solarpark Westlich Bruckbach,
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 44 – Solarpark Westlich Bruckbach.
- Gutachten Geplante PV-Anlage südlich Rohrbach, Erhebung von Feldbrütern (flora & fauna, Regensburg, Mai 2019)
- Gutachten Geplante PV-Anlage südlich Rohrbach, Erhebung von Feldbrütern (flora & fauna, Regensburg, Juli 2020)
- Analyse der Blendwirkung des Solarparks westlich Bruckbach in Rohrbach a.d.Ilm, Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt (AT), Oktober 2019

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Landschaftserleben sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung,
- Staubentwicklung während der Bauphase,
- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- keine nennenswerten negativen, temporären Reflexionen durch Modulflächen bei bestimmten Sonnenständen aufgrund fehlender Sichtbeziehungen zu Siedlungen,
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen durch Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- geringfügige Störungen durch Lärm, Erschütterungen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- Verwendung standortgerechten, autochthonen Pflanzenmaterials sowie autochthonen Saatguts,
  - Anlage von Eingrünungsstrukturen,
  - Umwandlung von Acker in Grünland.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
  - Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit),
  - Wegfall des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
  - kein Anfallen von Abwasser,
  - Wegfall des Spritz- und Düngemiteleintrages in Fließgewässer und Grundwasser.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche,
  - geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
  - Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung,
  - Erhöhung des Dauerbewuchsanteils auf der Fläche durch Anlage von Gehölzbeständen und Grünlandbeständen,
  - Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen,
  - Aufheizung der Module im Sommer.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
  - Anlage von Eingrünungsstrukturen.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde,
  - geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente.
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich neutral bis positiv dar.

## ALTERNATIVENPRÜFUNG

### Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Auf der vorliegenden Ebene des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurden Standortalternativen jedoch nicht näher untersucht. Auf die diesbezüglich getroffenen, ergänzenden Aussagen in der im Parallelverfahren erarbeiteten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm durch die 8. Änderung wird verwiesen.

### Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da aufgrund der Topographie und vorhandenen Flurwege, der Lage innerhalb des 110 m-Korridors sowie der kommunalen Beschränkung auf eine maximale Modulfläche von 10.000 m<sup>2</sup> auf Niedermoorböden keine sinnvollen Alternativen möglich waren.

## ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan *Nr 44 – Solarpark Westlich Bruckbach* die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit besondere kumulative negative Auswirkungen der Vorhaben bezogen auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm ist somit am vorgesehenen Standort als **umweltverträglich** einzustufen.

## BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen wesentlichen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Bauamt:</p> <p>a) Ortsplanerische Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Fachstelle regt an, die Regierung von Oberbayern zu beteiligen um festzustellen, inwieweit die Planung mit den Zielen der Raumplanung vereinbar ist.</li> <li>— Die Fachstelle regt an, der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beizumessen.</li> </ul> <p>b) Belange der Baukultur, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Unter Punkt A 3.1 werden Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen. Es wird aus Gründen des Landschaftsbilds und aus gestalterischen Gründen angeregt, für die dort festgesetzten Trafostationen, Wechselrichtergebäude bzw. Nebenanlagen grundsätzlich die Dachform Satteldach mit z. B. roter oder rotbrauner Dachfarbe festzusetzen. Darüber hinaus wird angeregt, die Fassadengestaltung (z. B. Holzverschalung) für alle innerhalb der Sondergebiete zulässigen Gebäude zu regeln.</li> </ul> <p>c) Ein- und Durchgrünung des Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung sowie zur Sicherstellung der Vernetzung von Biotopstrukturen wird angeregt, eine Eingrünung jeweils auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite darzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Regierung von Oberbayern hat diesbezüglich Stellung bezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Zielen der Raumplanung vereinbar ist.</li> <li>— Da sich die Gemeinde bewusst ist, dass das Projekt naturschutzfachlich kritisch gesehen wird, wurde auch der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beigemessen. Auf die Abwägung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Die Anregungen der Fachstelle wurden entsprechend der Abwägung beachtet. An der Planung wurde generell festgehalten.</li> <li>— Eine Änderung der Festsetzung unter A 3.1 zur Gestaltung baulicher Anlagen wurde nicht als zwingend erachtet. Die heutigen Dimensionen von Betriebsgebäuden sind im Gegensatz zu früher eher gering, wodurch auch andere Dachformen und Dachdeckungen zum Einsatz kommen können, ohne das Landschaftsbild negativ zu beeinträchtigen. Dasselbe gilt für die Fassadengestaltung. Von einer zwingenden Vorgabe wurde abgesehen.</li> <li>— Seitens der Gemeinde erschien diese Eingrünungsmaßnahme, mit mindestens 10 m Breite, zu massiv. In östlicher Richtung grenzt der Geltungsbereich an Flächen der Bahn an, wodurch durch Wurzelwerk oder Baumwurf Schäden am Bahndamm entstehen könnten. Daher wurde auf dieser Seite komplett auf Gehölzpflanzungen verzichtet. Auch in den anderen Richtungen wurde eine mindestens 10 m breite Eingrünung eher kritisch gesehen. Geplant ist eine mindestens 5 m breite Eingrünung, wobei eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Die Anregungen der Fachstelle wurden entsprechend der Abwägung beachtet. An der Planung wurde generell festgehalten.</li> </ul>



BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>d) Geländeöhe, Geländeschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Systemschnitte der Module im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Geländeschnitt A–A (etwa in Ost–West Richtung) werden begrüßt. Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird angeregt, in den Planunterlagen einen aussagekräftigen Geländeschnitt (z. B. B–B) auch für die Nord–Süd Richtung zu ergänzen.</li> </ul> <p>e) Planungsrechtliche Anforderungen der Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Redaktionelle Hinweise zu Festsetzungen und Hinweisen</li> </ul> <p>f) Umgriff vorhandener Flächen gem. Wasserhaushaltsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Es ist zu prüfen, ob die im Umgriff vorhandenen Flächen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Risikogebiete im Bebauungsplan Nr. 44 z. B. entweder nachrichtlich übernommen oder vermerkt werden müssen.</li> </ul> <p>g) Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend. Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden. Aus der Begründung geht nicht hervor, weshalb die als Extensivgrünland festgesetzten Flächen im Südwesten des Planungsumgriffes (13.590 m<sup>2</sup>) in die vorliegende Planung aufgenommen werden. Es wird angeregt, dies ausreichend zu begründen (z. B. Umweltziele, etc.).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein Nord–Süd–Schnitt wurde im Zuge des weiteren Verfahrens den Unterlagen beigelegt. Des Weiteren wurde die Ergänzung zur Höhe baulicher Anlagen eingefügt, von wo sich die Wandhöhe bemisst.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Der Begriff „Planung“ wurde seitens der Gemeinde zwar als nicht zwingend erachtet, jedoch unterstützt er die Lesbarkeit des Planes. Daher wurde weiterhin daran festgehalten. Der Begriff „Gehölzbestand“ wurde durch „mehrrheilige Strauchpflanzung (linear)“ ersetzt. Der Festsetzungscharakter unter B.5, B.5.4, B6.1, und B6.2 wurde entsprechend den Vorgaben der Fachstelle umformuliert. B 10 wurde entsprechend umformiert bzw. in die Hinweise verschoben. Die zusätzliche Formulierung der Zuordnung wurde ergänzt. Der Hinweis, dass die DIN–Vorschriften auf welche der Bebauungsplan direkt Bezug nimmt, bei der Gemeinde einsehbar sind, wurde in die textlichen Hinweise mit aufgenommen. Auch wenn die Verfahrenshinweise auf S.16 sowohl in der Begründung als auch im Plan aufgenommen wurden, dienen Sie in der Begründung zum besseren Verständnis und bleiben erhalten. Anstatt Verfahrenshinweise wurde Verfahrensvermerke verwendet. Die Auflistung der Verfahrensvermerke wurde entsprechend den Vorgaben der Fachstelle übernommen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die im Umgriff der Planung vorhandenen Flächen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (z.B. HQ100) wurden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Gemeinde konnte dieses Argument nicht vollumfänglich nachvollziehen. In der Begründung werden das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung ausreichend dargelegt. Generell wird dabei auf Ziffer 3 Ziel und Zweck der Planung sowie den Umweltbericht verwiesen, in dem die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter aufgezeigt werden. Die planlichen Ziele bzw. den Planungsumgriff um die als Extensivgrünland festgesetzten Flächen im Südwesten zu legen, werden entsprechend verdeutlicht. An der Planung wurde generell festgehalten.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>h) Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Redaktionelle Anregungen zu Präambel, Struktur, Festsetzungen, Hinweise, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Sonstiges</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die redaktionellen Anregungen ergehen zur Kenntnis. Allgemein entspricht der Bebauungsplan unabhängig der Anregungen und Hinweise den allgemeinen Bestimmungen der Bauleitplanung. Die Anregungen und Hinweise werden ggf. entsprechend den Aussagen angepasst oder ergänzt. An der Planung wurde generell festgehalten.</li> </ul>
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen, Rückbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen sowie möglichen Grundwasserabsenkungen wurde entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt redaktionell in der Begründung ergänzt. Dasselbe gilt für die Hinweise zu möglichen Geländeauffüllungen. Die Begründung wurde überdies bzgl. der Hinweise zum vollständigen Rückbau ergänzt.</li> </ul>
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Immissionsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nachfolgende Festsetzungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von den Modulen darf keine andauernde Blendwirkung (Anwohner, Verkehrsteilnehmer) ausgehen.</li> <li>- Verkehrsteilnehmer (St 2232 und BAB A9) und Lokführer (Bahnlinie München – Treuchtlingen) dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen und ein Blendgutachten zu erstellen, Die Abschirmung kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzplantagen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.</li> <li>- Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Zuge des Verfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, damit eine Blendwirkung gegenüber dem Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2232 sowie der Bahnlinie ausgeschlossen werden kann. Die Beachtung dieser Ergebnisse aus dem Blendgutachten wurde im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung erläutert sowie die Planung entsprechend danach ausgerichtet. Das Gutachten selbst wurde Teil der weiteren Verfahrenunterlagen. Die seitens der Fachstelle vorgebrachten Festsetzungen zur Blendwirkung ergingen zur Kenntnis und wurden zur Abgleichung mit dem Blendgutachten ggf. ergänzt.</li> </ul>
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufgrund der Stellungnahme zur 8. Änderung zum übergeordneten Flächennutzungsplan ist auch der Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Fachstelle hat eine ausführliche Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben und darin erläutert, warum sie die Änderung des Flächennutzungsplans ablehnt. Diese Stellungnahme wurde seitens der Gemeinde ausführlich behandelt und abgewägt. Die Gemeinde hielt aufgrund des Gutachtens des Biologen sowie der in der Abwägung zum Flächennutzungsplan erfolgten Aussagen (siehe Zusammenfassende Erklärung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes) weiter an der Planung fest.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grundwasser und Bodenschutz, Altlasten: Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen, möglichen Grundwasserabsenkungen und zu möglichen Geländeauffüllungen.</li> <li>— Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser: Überschwemmungsgebiet ragt bei einem maßgeblichen hundertjährlichen Hochwasserereignisses erstreckt bis in den nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs und sich bei extremen Hochwasserereignissen noch weiter in das Plangebiet. Diesbezüglich ist die Planung für die geplante Ladetankstelle nochmals anzupassen, um Schäden bei extremen Hochwasserereignissen zu vermeiden. Es wird empfohlen, diese in den südwestlichen Bereich zu verschieben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise zur Vorgehensweise bei Altlastenverdacht oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen sowie möglichen Grundwasserabsenkungen wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen und redaktionell in der Begründung ergänzt. Dasselbe gilt für die Hinweise zu möglichen Geländeauffüllungen.</li> <li>— Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde bei der Planung bereits beachtet und wurde in der Planzeichnung ergänzt. Die Thematik der Ladetankstelle selbst wurde nicht weiter verfolgt. Der Standort für die Trafo-/Übergabestation wurde u. a. aufgrund einer möglichen Störung von bodenbrütenden Vogelarten beibehalten, jedoch wird diese durch eine geringe Aufschüttung hochwassersicher ausgeführt. An der Planung wurde festgehalten.</li> </ul>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zu Immissionen aus der Landwirtschaft und Haftungsregelung</li> <li>— Hinweis, dass auf Flurnummer 263 (Gemarkung Burgstall) außerhalb des Geltungsbereiches Einzelbaumsignatur eingetragen ist, die Fläche aber eine Waldfläche darstellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die aufgeführten Hinweise ergingen zur Kenntnis, wurden redaktionell in der Begründung ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung (in Form einer schriftlichen Haftungsfreistellungserklärung) berücksichtigt.</li> <li>— Der planerische Hinweis „Einzelgehölz-Bestand“ wurde herausgenommen.</li> </ul>
<p>Staatliches Bauamt Ingolstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Von dem Solarpark ausgehend darf keine Blendung des Straßenverkehrs auf der Staatsstraße 2232 erfolgen. Ein Nachweis hierrüber ist zu erstellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Im Zuge des Verfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, damit eine Blendwirkung gegenüber dem Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2232 sowie der Bahnlinie ausgeschlossen werden kann. Die Beachtung dieser Ergebnisse aus dem Blendgutachten wurde im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung erläutert sowie die Planung entsprechend danach ausgerichtet. Das Gutachten selbst wurde Teil der weiteren Verfahrenunterlagen.</li> </ul>
<p>Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zu Flächen der Feuerwehr, zu Löschwasserbedarf und zu Feuerwehrplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise für die Flächen der Feuerwehr, des Löschwasserbedarfs und des Feuerwehrplanes wurden zur Kenntnis genommen und werden zur Beachtung bei der Ausführungsplanung im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen sowie in der Begründung entsprechend ergänzt.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>DB Service Immobilien, München:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zu Blendwirkung, Staubeinwirkung bzw. Instandhaltung der Gleisanlagen, möglichem Schattenwurf, widerrechtlichen Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes, nötigem Pflanzabstand von Neupflanzungen, Niederschlagswasserentwässerung, sonstigen Emissionen durch den Betrieb oder die Erhaltung der Bahnanlagen sowie weitere Hinweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise wurden mit den vorhandenen Hinweisen in der Begründung abgeglichen und ggf. ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung beachtet. Die Erstellung eines Blendgutachtens wurde beauftragt und zum nächsten Verfahrensschritt mit ausgelegt. Es wurde dennoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gehölzen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zu den Gleisanlagen um Bestandsgehölze handelt und keine Neupflanzungen entlang des Bahndamms geplant sind.</li> </ul>
<p>Bund Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 1) Doppelnutzung wäre wünschenswert: Höher aufgeständerte Module mit mehr Abstand, darunter Landwirtschaft</li> <li>— 2) Der Schutz der angrenzenden Biotope ist immer, auch während der Bauarbeiten sicherzustellen.</li> <li>— 3) Die Begrenzung der Nutzungsdauer auf 30 Jahre sollte mit einer Ausstiegsklausel versehen, da der Einsatz von wertvollen Rohstoffen und Energie für die Erzeugung der Module hoch ist und die Lebensdauer durchaus 30 Jahre übersteigen kann.</li> <li>— 4) Zusätzlich zu Extensivwiesen sollten spezielle Blühstreifen zur Förderung von Insekten im Westen festgesetzt werden.</li> <li>— 5) Weitere Baum-Strauchpflanzungen auf den Freiflächen wären wünschenswert.</li> <li>— 6) Redaktioneller Fehler in der Begründung</li> <li>— 7) Zu der Ladestelle für E-Bikes fehlen Details</li> <li>— Weiter wird um künftige Beteiligung der Ortsgruppe Rohrbach/Wolnzach bei Bauleitplanungen gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— zu 1) Die Doppelnutzung ist zwar zu begrüßen, jedoch eignet sich diese aus Sicht der Gemeinde nicht für den Standort. Dieser liegt wie vom Bund Naturschutz beschrieben etwas tiefer als die Erschließungsstraße. Gerade aber aus Gründen der Optik wurde an der aktuellen Planung festgehalten, da diese durch Eingrünungsmaßnahmen keine visuelle Störung darstellt. Sollte es sich jedoch um 5 m hohe aufgeständerte Module handeln würden diese den Talraum optisch stören. An der bisherigen Planung wurde festgehalten.</li> <li>— zu 2) Der Schutz der angrenzenden Biotope ist immer, auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Dies wurde ggf. in der Begründung entsprechend ergänzt.</li> <li>— zu 3) Die Begrenzung der Nutzungsdauer auf 30 Jahre wurde entsprechend den Aussagen der Begründung mit einer Ausstiegsklausel versehen, wodurch der Gemeinderat vor Ablauf der 30 Jahre erneut entscheiden kann, ob eine Verlängerung der Nutzung sinnvoll ist.</li> <li>— zu 4) Dem Wunsch des Bundes Naturschutz wurde nachgekommen, zusätzlich ein spezieller Blühstreifen zur Förderung von Insekten in den Ausgleichsflächen randlich im Westen festgesetzt.</li> <li>— zu 5) Die Gemeinde kann die Forderung durchaus verstehen. Aufgrund der Stellungnahme der UNB ist die Gemeinde jedoch der Auffassung, dass die verbleibenden Flächen in Grünland umgewandelt werden sollten um eine Verbesserung der Flächen für Wiesenbrüter zu schaffen. Aus diesem Grund wurde an der aktuellen Planungen festgehalten und keine weiteren Baum-Strauchpflanzungen auf den Flächen vorgesehen.</li> <li>— zu 6) Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</li> <li>— zu 7) Die Thematik der Ladetankstelle selbst wurde nicht weiter verfolgt. Das Sondergebiet dient bei der weiteren Planung nur noch einer Trafo-/ Übergabestation.</li> <li>— Zum Beteiligungsverfahren) Die Ortsgruppe Rohrbach/Wolnzach wurde seither bereits an allen einschlägigen Bauleitplanungen der Gemeinde beteiligt.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>— Der Bund Naturschutz hat nachträglich erfahren, dass sich in dem für den Solarpark vorgesehenen Gebiet geschützte Wiesenbrüter befinden. Dies ändert die Sachlage. Zudem zählt das Gebiet zum Arten- und Biotopschutzprogramm BayernnetzNaturprojekte, Projektnr. 1014, zum Schutz der Gelbbauchunke. Des Weiteren befindet sich hier das Objekt 186F der ABSP Schwerpunktgebiete (Ilmtal und Gerolsbach). Es wird gebeten, durch geeignete Fachstellen die Fauna und den Schutzstatus daraufhin nochmal überprüfen zu lassen und anschließend allen TÖB einen aktualisierten Umweltbericht zu Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>— zu geschützte Wiesenbrüter: Die Gemeinde folgte den Aussagen des Biologen, dass keine Störung der lokalen Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfolgt; zu Arten- und Biotopschutzprogramm BayernnetzNaturprojekte: Durch das Arten- und Biotopschutzprogramm BayernnetzNaturprojekte soll eine Optimierung des Talraums der Ilm entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes durchgeführt werden. Die Planung setzt die Ziele weitgehend um, die Gelbbauchunke wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht thematisiert, daher wird auch von keinen negativen Auswirkungen ausgegangen. Auf Grundlage der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gewonnenen Erkenntnisse wurde der Umweltbericht entsprechend aktualisiert und angepasst.</p>
<p>Regierung von Oberbayern:</p> <p>— Die Fachstelle stellt die Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Bewertung zusammen. Daraus schlussfolgert die Fachstelle, dass durch die Planung den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen wird und der Planung nichts entgegensteht. Daher kann seitens der Fachstelle von einer Zustimmung gegenüber der Planung ausgegangen werden.</p>	<p>— Der Gemeinderat nahm die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde – welche im Gesamtergebnis keine Einwände gegenüber der Planung äußerte – zustimmend zur Kenntnis.</p>
<p>Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg:</p> <p>— Hinweis, dass Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der PV-Anlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.</p> <p>— Hinweis, dass die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40 m Bereich) nicht zulässig ist.</p> <p>— Hinweis, dass Werbeanlagen, die von der A 9 aus einsehbar sind oder auf die A 9 einwirken, unzulässig sind.</p>	<p>— Die Hinweise zur Sicherung des Leitungsverlaufs der Stromtrasse werden im Zuge des weiteren Verfahrens beachtet. Die weiteren Hinweise ergingen zur Kenntnis.</p>

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 1. Regionaler Grünzug: Flächen liegen im Bereich eines Regionalen Grünzuges. Sollte die Planung an dieser Stelle verbleiben, wird angeregt, die Flächen mit einer ausreichend breiten Ein- und Durchgrünung zu versehen. Dies ist in der Planung festzusetzen. Insbesondere sollte an der Nordseite die Eingrünung z. B. als Baumheckenpflanzung vorgenommen werden.</li> <li>— 2. Belange der Baukultur, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes: Die Anregungen zur Baukultur werden aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 02.11.2018 wird verwiesen.</li> <li>— 3. Ein- und Durchgrünung: Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung sowie zur Sicherstellung der Vernetzung von Biotopstrukturen wird angeregt, eine Eingrünung jeweils auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite festzusetzen.</li> <li>— 4. Hinweise zu Planunterlagen:</li> <li>— 5. Redaktionelle Anregungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zu 1. Da bisher nur eine Strauchpflanzung an der Nordseite der PV-Module geplant war, wurde nun entsprechend der Empfehlung der Fachstelle eine Baum-/Strauchpflanzung mit bis zu 20 % Bäumen angestrebt.</li> <li>— Zu 2. Eine Änderung der Festsetzung unter A 3.1 zur Gestaltung baulicher Anlagen wurde nicht als zwingend erachtet. Die heutigen Dimensionen von Betriebsgebäuden sind im Gegensatz zu früher eher gering, wodurch auch andere Dachformen und Dachdeckungen zum Einsatz kommen können, ohne das Landschaftsbild negativ zu beeinträchtigen. Dasselbe gilt für die Fassadengestaltung. Von einer zwingenden Vorgabe wurde abgesehen. An der Planung wurde festgehalten.</li> <li>— Zu 3. Seitens der Gemeinde erschien diese Eingrünungsmaßnahme, mit mindestens 10 m Breite, zu massiv. In östlicher Richtung grenzt der Geltungsbereich an Flächen der Bahn an, wodurch durch Wurzelwerk oder Baumwurf Schäden am Bahndamm entstehen könnten. Daher wurde auf dieser Seite komplett auf Gehölzpflanzungen verzichtet. Auch in den anderen Richtungen wurde eine mindestens 10 m breite Eingrünung eher kritisch gesehen. Geplant ist eine mindestens 5 m breite Eingrünung, wobei eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Da bisher nur eine Strauchpflanzung an der Nordseite der PV-Module geplant war, wird nun entsprechend der Empfehlung der Fachstelle eine Baum-/Strauchpflanzung mit bis zu 20 % Bäumen angestrebt. An der Planung wurde generell festgehalten.</li> <li>— Zu 4. Der Begriff „Planung“ wurde seitens der Gemeinde zwar als nicht zwingend erachtet, jedoch unterstützt er die Lesbarkeit des Planes. Daher wurde weiterhin daran festgehalten. Die Formulierung der Fachstelle zu den DIN-Normen wurde übernommen. Der Lageplan wurde als Panzeichnung bezeichnet. Die weiteren redaktionellen Änderungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.</li> <li>— Zu 5. Die Anregungen und Hinweise werden ggf. entsprechend den Aussagen angepasst oder ergänzt.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Pfaffenhofen - Naturschutz:</p> <p>— Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme zur 8. Änderung zum übergeordneten Flächennutzungsplan vom 09.11.2018, an welcher weiterhin festgehalten wird.</p>	<p>— Die Fachstelle hat eine ausführliche Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben und darin erläutert, warum sie die Änderung des Flächennutzungsplans ablehnt. Diese Stellungnahme wurde seitens der Gemeinde ausführlich behandelt und abgewägt. Die Gemeinde hielt aufgrund des Gutachtens des Biologen sowie der in der Abwägung zum Flächennutzungsplan erfolgten Aussagen (siehe Zusammenfassende Erklärung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes) weiter an der Planung fest.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband:</p> <p>— Hinweise zu Staubemissionen, dem Haftungsausschluss bei Steinschlag, der Befahrung der Wege und Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Grenzabständen bei der Bepflanzung sowie der regelmäßigen Pflege der Extensivwiese.</p>	<p>— Die allgemeinen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Haftungsausschluss wurde zur Kenntnis genommen. Dies kann jedoch nicht auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. Dies ist per privatrechtlicher Einigung zu lösen, was auch bereits umgesetzt wurde und die Haftungsfreistellungen mit den betroffenen Grundeigentümern ausgefertigt wurden. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen Planung mindestens 8 Meter sowie eine mehrreihige Strauchpflanzung zwischen den Solarmodulen und der Grundstücksgrenze stehen. Dadurch konnte seitens der Gemeinde keine Notwendigkeit abgeleitet werden, weitere Maßnahmen durchzuführen. An der Planung wurde festgehalten.</p>
<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd</p> <p>— Die mit dem Schreiben GS.R-S-L(A1) FB, TÖB-MÜN-18-40083 vom 29.10.2018 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.</p>	<p>— Die genannten Hinweise zur Blendwirkung, der Staubeinwirkung bzw. Instandhaltung der Gleisanlagen, dem möglichen Schattenwurf, dem widerrechtlichen Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes, dem nötigen Pflanzabstand von Neupflanzungen, der Niederschlagswasserentwässerung, sonstigen Emissionen durch den Betrieb oder die Erhaltung der Bahnanlagen sowie alle weiteren genannten Hinweise ergingen zur Kenntnis und wurden mit den vorhandenen Hinweisen in der Begründung abgeglichen und ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung beachtet. Es wurde dennoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gehölzen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zu den Gleisanlagen um Bestandsgehölze handelt und keine Neupflanzungen entlang des Bahndamms geplant sind.</p>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zu Immissionen aus der Landwirtschaft und Haftungsregelung</li>   <li>— Hinweis, dass auf Flurnummer 263 (Gemarkung Burgstall) außerhalb des Geltungsbereiches Einzelbaumsignatur eingetragen ist, die Fläche aber eine Waldfläche darstellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die aufgeführten Hinweise ergingen zur Kenntnis, wurden redaktionell in der Begründung ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung (in Form einer schriftlichen Haftungsfreistellungserklärung) berücksichtigt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen Planung mindestens 8 Meter sowie eine mehrreihige Strauchpflanzung zwischen den Solarmodulen und der Grundstücksgrenze stehen. Dadurch konnte seitens der Gemeinde keine Notwendigkeit abgeleitet werden, weitere Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>— Der planerische Hinweis „Einzelgehölz-Bestand“ wurde herausgenommen. An der Planung wurde weiterhin festgehalten.</li> </ul>
<p>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Lage der Trafo-/ Übergabestation kann laut Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Rohrbach vom 08.10.2019 zum Schutz bodenbrütender Vogelarten nicht verlegt werden. Wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet bei einem Extremhochwasser ist eine hochwasserangepasste Ausführung durch eine lokale Geländeauffüllung vorgesehen. Hierbei ist in diesem Bereich von einer maximalen Wassertiefe von 50 cm bei HQextrem auszugehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Da der Standort für die Trafo-/ Übergabestation beibehalten wird, wird eine lokale Aufschüttung notwendig. Das Wasserwirtschaftsamt gibt die maximale Wassertiefe bei einem HQextrem mit 50 cm an. Dies wird bei der detaillierten Erschließungsplanung beachtet. An der Planung wurde festgehalten.</li> </ul>